



# Einkommensrunde 25/26 mit den Ländern

# Betätigung der Zeiterfassung vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?

September 2025

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

Gewerkschaften und Arbeitgebende haben seit Jahren unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten vor bzw. nach einem (Warn-)Streik. Es gibt keine höchstrichterliche Entscheidung, die sich ausdrücklich mit dieser Frage befasst.

Nach Auffassung der <u>Gewerkschaften</u> müssen sich Streikende, auch wenn die Streikmaßnahmen auf einige Stunden beschränkt sind, grundsätzlich nicht am Zeiterfassungsgerät zum Streik "ausstempeln". Gestreikt wird immer während der Arbeitszeit. Wer sich ausstempelt, befindet sich jedoch in Freizeit. Es reicht in jedem Fall, wenn sich die/der Streikende mündlich bei ihrem/seinem Vorgesetzten "zum Streik" abmeldet.

Die Arbeitgebenden bejahen ganz überwiegend ausdrücklich die Pflicht der Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskampfs aus- bzw. wieder einzustempeln. Dies wird mit Dienst- / Betriebsvereinbarungen begründet, die regeln, dass sich die Beschäftigten beim Betreten oder Verlassen des Dienst- / Betriebsgebäudes ein- bzw. auszustempeln haben oder auch mit arbeitsvertraglichen Nebenpflichten. In der Vergangenheit ist es von Arbeitgebenden häufiger zur Androhung von Abmahnungen für Arbeitnehmende gekommen, die sich bei einem Streik nicht aus- bzw. einstempeln.

## Bitte beachten Sie deshalb Folgendes:

Dauert der <u>(Warn-)Streik den ganzen Tag</u> (oder die ganze Schicht), besteht auch aus Arbeitgebendensicht keine Pflicht zu stempeln, weil die Arbeit für diesen Tag gar nicht erst aufgenommen wird.

Stempeln sich Arbeitnehmende – vielleicht nur, um einem Streit mit den Arbeitgebenden zu entgehen oder um sich sicherer zu fühlen – vor Beginn eines (Warn-)Streiks aus und nach dem (Warn-)Streik wieder ein, so sollte Folgendes beachtet werden:

Arbeitgebende haben das Recht, für die Zeit der Streikteilnahme Entgelt einzubehalten. Zum Ausgleich erhalten die Streikenden Streikgeld von ihrer Fachgewerkschaft.

Wird durch das Ausstempeln gleichzeitig ein "Minus" auf dem Arbeitszeitkonto verbucht, so nimmt der Arbeitgebende einen doppelten Abzug vor (Arbeitszeit und Entgelt). Das darf er nicht. Die von Arbeitnehmenden geschuldete (Wochen-)Arbeitszeit verringert sich um die Zeit der Streikteilnahme.

Wird nur die Zeit der Streikteilnahme als "Minus" gewertet ohne gleichzeitig Entgelt einzubehalten, wird von der Fachgewerkschaft kein Streikgeld an die/den Streikende/n gezahlt. Sie/Er "streikt" dann auf Kosten ihrer/seiner erarbeiteten Gutzeit auf dem Arbeitszeit- / Gleitzeitkonto. Der dbb zahlt für diesen Fall auch keine Streikgeldunterstützung an die Fachgewerkschaft.

Weitere Informationen finden Sie immer aktuell unter www.dbb.de/einkommensrunde





# Wir kämpfen für die Mitglieder unserer Fachgewerkschaften! Deshalb: Mitglied werden! Jetzt!

### Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten 41 kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über **www.dbb.de**, über Flugblätter **dbb news** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

dbb beamtenbund und tarifunion  Bestellung weiterer Informationen	Beschäftigt als*:
	■ Tarifbeschäftigte/r
	□ Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.     □ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.     □ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.  Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist Rechtsgrundiag der Verarbeitung ist Art. 6 (i) DSSVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgen Zwecke nicht mehr erforderich sind. Verarhowriticher für die Datenverarbeitung ist. dbb beamtenbund und tanfunion, Friedrichstraße 169, 1017 Berlin, Telefon: 030, 40 81 + 40, relefax: 033. 401 + 499 9, Erhall: post@öbbde. Unseren Datenschutzbeauffrantenen bil Ihre Rechte als Betroffener sowie weiter einformationen erhalten Sie hier. www.dbb.de/datenschutz
Vorname*	
Straße*	
PLZ/Ort*	
Dienststelle/Betrieb*	Datum / Unterschrift
	Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretu und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
Beruf	dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de